

Gesetz zur Ausführung des Hebammenrechts

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 1989, 356

Gliederungsnummer: 2124-a-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildung, sowie über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und das den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis gewährleistete Mindesteinkommen zu erlassen.

(2) Den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis wird ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet. Ihnen wird in Höhe desjenigen Betrages, um den ihr jährliches Einkommen aus der Berufstätigkeit hinter dem gewährleisteten jährlichen Mindesteinkommen zurückbleibt, eine entsprechende Leistung gewährt. Es können weitere Leistungen gewährt werden, insbesondere können die von den Hebammen für eine Versicherung zu entrichtenden Beträge ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leistungen trägt das Land Bremen.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch § 33 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 1986 (BGBl. I S. 833), aufgehoben sind:

1. das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (SaBremR-ReichsR 2124-a-01),

2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (SaBremR-ReichsR 2124-a-02),
3. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) vom 16. September 1941 (SaBremR-ReichsR 2124-a-03),
4. die Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 20. August 1942 (SaBremR-ReichsR 2124-a-04),
5. das Gesetz, betreffend die Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen vom 4. Dezember 1930 (SaBremR 2124-a-1),
6. die Dienstordnung für Hebammen vom 18. Dezember 1956 (SaBremR 2124-a-3), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S.351),
7. das Gesetz zur Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen vom 3. Mai 1966 (Brem.GBl. S. 84 2124-a-5),
8. die Verordnung über Wochenpflegerinnen vom 7. Februar 1943 (SaBremR-ReichsR 2124-c-1), geändert durch Gesetz vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Bremen, den 26. September 1989

Der Senat